Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8805**
17. Wahlperiode 29. 02. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7745 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs ist ein besserer Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Abo- und Kostenfallen im Internet, die sich trotz umfangreicher Schutzmechanismen des geltenden Rechts zu einem großen Problem für den elektronischen Rechtsverkehr entwickelt haben. Unternehmen sollen mit dem Gesetzentwurf verpflichtet werden, den Verbraucherinnen und Verbrauchern die wesentlichen Informationen zu einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr – insbesondere den Gesamtpreis einer Ware oder Dienstleistung – klar und verständlich zur Verfügung zu stellen. Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr über eine entgeltliche Leistung eines Unternehmens sollen künftig nur zustande kommen, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher ausdrücklich bestätigt, dass sie oder er sich zu einer Zahlung verpflichtet.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Zur Angleichung an den Wortlaut der EU-Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher vom 25. Oktober 2011 wird ausdrücklich klargestellt, dass die wesentlichen Vertragsinformationen auch „in hervorgehobener Weise“ zur Verfügung zu stellen sind. Die Regelung über das Zustandekommen eines Vertrages wird verständlicher formuliert. Schließlich wird eine Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes in den Gesetzentwurf aufgenommen, was eine Änderung der Bezeichnung des Gesetzes zur Folge hat.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7745 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Februar 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Marianne Schieder (Schwandorf)
Berichterstatterin

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr
– Drucksache 17/7745 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 312g des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Tele- oder Mediendienstes“ durch die Wörter „der Telemedien“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:

   (2) Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz und Nummer 5, 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich zur Verfügung stellen. Diese Pflicht gilt nicht für Verträge über die in § 312b Absatz 1 Satz 2 genannten Finanzdienstleistungen.

   (3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich be-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes*

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 312g des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:

   (2) Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz und Nummer 5, 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich **in hervorgehobener Weise** zur Verfügung stellen. Diese Pflicht gilt nicht für Verträge über die in § 312b Absatz 1 Satz 2 genannten Finanzdienstleistungen.

   (3) unverändert

* **Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.**

Entwurf

stätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) *Die Erfüllung der* Pflicht aus Absatz 3 *ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages nach Absatz 2 Satz 1.*

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ das Wort „findet“ durch die Wörter „und die Absätze 2 bis 4 finden“ ersetzt.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

Artikel *2*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) **Ein Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine** Pflicht aus Absatz 3 **erfüllt**.

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 2

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 62 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Juli 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Marco Wanderwitz, Marianne Schieder (Schwandorf), Halina Wawzyniak, Stephan Thomae und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/7745** in seiner 149. Sitzung am 15. Dezember 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7745 in seiner 61. Sitzung am 29. Februar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme eines von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrages, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er empfiehlt ferner mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7745 in seiner 63. Sitzung am 29. Februar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrages, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist, sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Er empfiehlt ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den unter Nummer III dieses Berichts wiedergegebenen Antrag auf Annahme einer Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 70. Sitzung am 18. Januar 2012 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die in seiner 72. Sitzung am 6. Februar 2012 stattgefunden hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Felix Braun	Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V., Kehl
Dr. Carsten Föhlisch	Trusted Shops GmbH, Köln
Jens Gnisa	Vizepräsident des Landgerichts Paderborn Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes (DRB)
Jutta Gurkmann	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin
Dr. Peter J. Schröder	Handelsverband Deutschland (HDE) Der Einzelhandel e. V., Berlin
Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke	Direktor am European Legal Studies Institute, Osnabrück
Prof. Dr. Rolf Schwartmann	Fachhochschule Köln Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Kölner Forschungsstelle für Medienrecht
Helga Zander-Hayat	Leiterin der Gruppe Verbraucherrecht, Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 72. Sitzung am 6. Februar 2012 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Rechtsausschuss zwei Petitionen vor.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung am 29. Februar 2012 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde. Artikel 1 des Änderungsantrages wurde einstimmig angenommen; Artikel 2 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Änderungsantrag im Übrigen wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die nun gefundene Lösung zum Schutz vor Kostenfallen im Internet. Aus verbraucherpolitischer Sicht sei eine Klarstellung einzelner Aspekte geboten – beispielsweise die Prüfung einer Musterschaltfläche und die Einbeziehung neuer Technikentwicklungen. Zudem hätte sich eine Regelung zur Bekämpfung unseriöser Inkassomethoden angeboten. Die Regelung in Artikel 2 des Änderungsantrages zum Wohnungseigentumsgesetz, mit der die Übergangsfrist zum Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde in Wohnungseigentumssachen um zwei Jahre verlängert werden solle, könne sie hingegen

nicht mittragen. Die Eröffnung des Rechtswegs als zentrales Element der deutschen Rechtsordnung sei die Konsequenz der Unterstellung von Wohnungseigentumssachen unter die Zivilprozessordnung. Für eine weitere Übergangsfrist gebe es keine hinreichende Begründung.

Sie stellte folgenden Antrag auf Annahme einer Entschließung:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (KOM (2008) 614, ABL. L/2011/304/ 64) im Bereich Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr ist im Grundsatz zu begrüßen. Der Gesetzentwurf ist aber unzureichend. Der lange Zeitraum zwischen dem Erkennen eines verbraucherspezifischen rechtlichen Problems und der gesetzlichen Abhilfe hat nicht zu einer umfassenden Lösung geführt.

Zwar macht der Gesetzentwurf Vertragsschluss und Zahlungspflicht im Internet auch Verbraucherinnen und Verbrauchern, die über kein oder nur geringes juristisches Wissen verfügen, bekannter und verständlicher. An einigen Stellen sind jedoch weitere gesetzliche Klarstellungen erforderlich. Der Gesetzentwurf ist in der Anhörung des Rechtsausschusses am 6. Februar 2012 von den Expertinnen und Experten im Hinblick auf die Gestaltung der Zahlungsinformation und bezüglich der Beweislastregel als verbesserungswürdig und im Wortlaut von der EU-Richtlinie als unnötig abweichend kritisiert worden. Dem Einwand des Bundesrates, den räumlichen Zusammenhang zwischen Vertragsinformation und Bestellschaltfläche herzustellen, ist zutreffend zu folgen. Ein verbindliches Muster für die Bestellschaltfläche würde Umgehungstatbestände erschweren und mehr Klarheit schaffen.

Die lange Zeit, die zwischen dem Bekanntwerden des Problems und der jetzt vorgeschlagenen gesetzlichen Abhilfe liegt zeigt, dass die Bundesregierung mit dem Tempo der digitalen Welt nicht mithalten kann. Jetzt, wo das Problem der Kostenfallen gelöst werden soll, stellt sich bereits die nächste Frage, wie spezifische Kostenfallen bei mobilen Endgeräten wirksam unterbunden werden können. Die sich beschleunigenden Innovationszyklen in der modernen Telekommunikation verlangen vom Gesetzgeber deutlich schnelleres Handeln und technikneutrale Regulierungsvorschläge.

Kostenfallen im Netz und unseriöse Inkassounternehmen sind zwei Seiten einer Medaille. Leider vergibt der Gesetzentwurf die Chance zur Bekämpfung unseriöser Inkassomethoden. Zwar hat die Bundesregierung erkannt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend dem massiven und einschüchternden Druck von unseriösen Rechtsanwälten und Inkassounternehmen ausgesetzt sind, zieht daraus aber keine Schlussfolgerung. Einer Umfrage der Verbraucherzentralen zufolge ist in 84 Prozent der Fälle die Hauptforderung unberechtigt, bei weiteren 15 Prozent ließ sich nicht einmal feststellen, um welche Art Forderung es sich eigentlich handelte. Dem Bundestag wurde seit der Zurückweisung des vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurfs mit Vorschlägen zur Neuregelung von Inkassodiensten auf Drucksache 271/11 weder ein Bericht, noch ein Gesetzesvorschlag vorgelegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. *die Beweislast für die Erfüllung der Pflichten des Unternehmers aus § 312 g Absätze 2 bis 4 BGB in einem eigenen Absatz dahingehend klarzustellen, dass sie beim Unternehmer liegt,*
2. *dem Wortlaut der EU-Richtlinie über die Rechte der Verbraucher und dem Gestaltungsvorschlag des Bundesrates für § 312 g Absatz 2 Satz 1 BGB zu folgen und vorzugeben, dass die Verbraucherinformation „zeitlich und räumlich unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und in hervorgehobener Weise zur Verfügung zu stellen“ sind,*
3. *die Einführung einer Musterschaltfläche wissenschaftlich und rechtlich zu prüfen und gegebenenfalls ein Modell für eine solche Schaltfläche zu entwickeln,*
4. *gesetzlich sicherzustellen, dass auch die aktuellsten Technikneuerungen erfasst sind und*
5. *flankierende Gesetzesvorschläge zur Bekämpfung unseriöser Inkassomethoden vorzulegen.*

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** zeigte sich über den Antrag auf Annahme einer Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwundert, da die darin zum Ausdruck gebrachten Bedenken entweder bereits ausgeräumt oder bislang gar nicht in die Beratungen eingebracht worden seien.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich diesen Ausführungen an. Hervorzuheben sei ferner, dass je nach Gestaltung der Internetseiten eines Unternehmens – beispielsweise wegen eines umfangreichen Warenkorbes – ein Scrollen auf der Seite zulässig sei, wenn die nach dem Gesetzentwurf für den Verbraucher notwendigen Informationen unmittelbar oberhalb der Bestellschaltfläche dargestellt würden. Die Begründung des Gesetzentwurfs (S. 10/11 der Drucksache 17/7745) sei insoweit missverständlich formuliert. Der Gesetzentwurf umfasse auch Finanzdienstleistungen. Einseitige Willenserklärungen des Verbrauchers wie Weisungen im Rahmen laufender Vertragsbeziehungen oder die Erteilung von Zahlungsaufträgen im Onlinebanking seien hingegen deshalb nicht umfasst, weil sie keine Zahlungspflichten auslösten. In Fällen, in denen die Ausführung solcher Aufträge zu einer geduldeten Überziehung eines Kontos führe, gewährleiste § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einen ausreichenden Schutz der Verbraucherrechte.

Die **Fraktion der SPD** betonte, der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bringe hinsichtlich des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im Internet weitere Verbesserungen. Anderes gelte hingegen für die Regelung in Artikel 2 des Änderungsantrages, die in keinem sachlichen Zusammenhang zu dem vorliegenden Gesetzentwurf stehe. Ob die Nichtzulassungsbeschwerde in Wohnungseigentumssachen zu einer Überlastung des Bundesgerichtshofes führen könne, hätte bereits innerhalb der ursprünglichen Übergangsfrist geprüft werden können.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Hinsichtlich der Begründung der unveränderten Bestimmungen sowie der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf wird auf Drucksache 17/7745 verwiesen.

Die beim Titel des Gesetzes eingefügte Fußnote ist redaktioneller Natur. Die Bundesregierung hat die Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs der EU-Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) am 23. August 2011 mitgeteilt. Die dreimonatige Stillhaltefrist ist abgelaufen. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 2 (§ 312g Absatz 2 bis 4)

Zu Absatz 2

Mit dem Gesetzentwurf werden die Regelungen zum Schutz vor Kostenfallen aus Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher vom 25. Oktober 2011 vorab umgesetzt. Dabei bestimmt Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie, dass der Unternehmer die Verbraucherinnen und Verbraucher unmittelbar vor ihrer Bestellung auf die Kerninformationen „in hervorgehobener Weise“ hinweist. Durch die Einfügung der Wörter „in hervorgehobener Weise“ in § 312g Absatz 2 soll der Gleichlauf mit der Richtlinie hergestellt werden.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückgeht und die Verständlichkeit erhöht.

Zu Artikel 2 (neu) (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) wurde das Verfahren in Wohnungseigentumssachen den Vorschriften der Zivilprozessordnung unterstellt. Gemäß § 62 Absatz 2 ist die Nichtzulassungsbeschwerde nach den §§ 543 Absatz 1 Nummer 2, 544 der Zivilprozessordnung in den Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 1 bis 4 nicht statthaft, soweit die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Juli 2012 verkündet wurde. Der Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde soll nun bis zum 31. Dezember 2014 verlängert werden.

§ 62 Absatz 2 ist eingeführt worden, um den Zugang zum Bundesgerichtshof, der nach altem Recht allein bei Vorlage durch die Oberlandesgerichte eröffnet war, für eine Übergangszeit nicht zuzulassen und um so einer Überlastung des Bundesgerichtshofes vorzubeugen (Bundestagsdrucksache 16/887, S. 43). Es war nicht absehbar, welche Auswirkungen es auf die Geschäftsentwicklung des Bundesgerichtshofes haben würde, die Wohnungseigentumssachen der Zivilprozessordnung zu unterstellen. Denn es war nicht vorherzusehen, wie viele von den streitig erledigten Berufungsverfahren im Streitwertsegment über 20 000 Euro liegen und damit der Nichtzulassungsbeschwerde zugänglich sein würden.

Eine ausreichend zuverlässig erscheinende Prognose lässt sich auch heute noch nicht erstellen. Derzeit liegen die Zahlen über die Geschäftsentwicklung in diesem Bereich für die Jahre 2008 bis 2010 vor. Danach sind die Eingänge in den Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 1 bis 4 bei den Berufungsgerichten seit Inkrafttreten des Gesetzes stetig angestiegen. Im Jahre 2008 wurden nur 720 erledigte Verfahren erfasst. 2009 waren es 1 949 Verfahren und 2010 wurden 2 632 Verfahren erledigt. Dieser Zuwachs ist noch maßgeblich auf die Übergangsregelung des § 62 Absatz 1 zurückzuführen, nach der auf die am 1. Juli 2007 anhängigen Verfahren das alte Recht anwendbar blieb. Es muss noch abgewartet werden, auf welchem Niveau sich die die Zahlen in Wohnungseigentumssachen bei den Berufungsgerichten stabilisieren. Erst dann kann entschieden werden, ob auch für diese Sachen die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet werden kann.

Der Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde soll daher nochmals bis 31. Dezember 2014 verlängert werden. Zu diesem Termin endet auch die Frist des § 26 Nummer 8 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Bis dahin ist die Belastung der Zivilsenate des Bundesgerichtshofes, insbesondere unter Berücksichtigung der am 27. Oktober 2011 in Kraft getretenen Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung (BGBl. I S. 2082), umfassend zu überprüfen. Es ist angebracht, die Geschäftsentwicklung in den Wohnungseigentumsverfahren bis dahin ebenfalls weiter zu beobachten, um, falls geboten, den Zugang zum Bundesgerichtshof insgesamt neu zu gestalten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 1 soll am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Die Vorlaufzeit ist erforderlich, um den Unternehmen die Anpassung ihrer Internetauftritte an die Erfordernisse der neuen Absätze 2 und 3 des § 312g BGB-E zu ermöglichen.

Berlin, den 29. Februar 2012

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Marianne Schieder (Schwandorf)
Berichterstatterin

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333